

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. „Osterruhe“ für Wien, NÖ, Bgld: Novelle zur 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die Rechtslage ist im Moment höchst **unübersichtlich**, entgegen den medial teilweise als „fix“ kolportierten Regelungen sind die tatsächlich parlamentarisch beschlossenen Änderungen überschaubar. Mit der gegenständlichen Novelle wird die sogenannte „**Osterruhe**“ (Ausgangsbeschränkungen von 0-24 Uhr) für Wien, Niederösterreich und das Burgenland geregelt. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Produktionsbetriebe weiterhin normal arbeiten können. Die vom Gesundheitsministerium gewünschte FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen ist weiterhin Gegenstand von Verhandlungen, ein In-Kraft-Treten ist völlig offen. Die geplanten „Eintrittstests“ für Handelsbetriebe nach Ende der Osterruhe, die rechtliche Grundlage für den „Grünen Pass“ für Immunisierte und sowie die Rechtsgrundlage für Berufsgruppentestungen fanden jedoch im Bundesrat keine Mehrheit und sind für die nächsten 8 Wochen blockiert. Es ist wahrscheinlich, dass zwischenzeitlich andere Lösungen für diese Vorhaben gefunden werden.

Die wichtigsten Punkte der beschlossenen „Osterruhe-Novelle“ sind:

- Geltungsdauer der Sonderbestimmungen „Osterruhe“: von **1.4. bis 6.4. für NÖ und Bgld**, für **Wien** gilt davon abweichend die „Osterruhe“ bis **einschließlich 10. April**.
- Geltung der **bereits bekannten Ausnahmen**, zu deren Zwecken das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs zulässig ist, u.a. für **berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke**.
- Körpernahe Dienstleistungen sind nicht zulässig.
- Betretung von Einrichtungen des Handels sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen (Tierparks, botanische Gärten, Museen, Büchereien...) ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Ausnahmekatalog für Betriebsstätten, die weiterhin von Kunden betreten werden dürfen, z.B. Lebensmittelhandel, Drogeriemärkte, Apotheken, Verkauf von Tierfutter, Sicherheits- und Notfallprodukte etc.)
- Weiterhin möglich sind zudem
  - B2B
  - Selbstabholung in der Gastronomie
  - „Click&Collect“ im Handel sowie in Büchereien, Archiven und Bibliotheken im Freien

Die Regelungen für die **anderen Bundesländer ändern sich nicht**, die geltenden Ausgangsbeschränkungen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wurden **bis 11. April verlängert**.

Für besonders geduldige Leser sei die Nachlese der Parlamentskorrespondenz Nr. 387/2021 zur Bundesratssitzung am 30. März empfohlen

([https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2021/PK0387/#XXVII\\_A\\_01324](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2021/PK0387/#XXVII_A_01324)), die die verworrene

Situation rund um die im Bundesrat gescheiterte Novelle der Schutzmaßnahmenverordnung zum Thema hat.

## 2. Verlängerung Risikogruppen-VO

Die sogenannte „Risikogruppen-Verordnung“ wird per Verordnung des Arbeitsministers **bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 verlängert**, inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen. Dies bedeutet, dass Dienstnehmer von der Arbeitsleistung **unter Fortzahlung des Entgelts** freizustellen sind, wenn sie ein ärztliches Covid-19-Risikoattest vorlegen, außer:

- Die Erbringung der Arbeitsleistung kann im Homeoffice erfolgen
- Die Bedingungen am Arbeitsplatz können so gestaltet werden, dass eine Infektion mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## 3. Fragen zur steuerlichen Behandlung von Home Office

Mitte März wurden sowohl das 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz als auch die Änderung der Lohnkontenverordnung) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Durch die Veröffentlichungen steht die Rechtslage nunmehr fest, gleichzeitig zeichnet sich ab, dass in weiteren Punkten Rechtsunsicherheit besteht.

Die Abteilung Finanz- und Steuerpolitik der WKÖ ersucht daher um **Bekanntgabe von Zweifelsfragen betreffend das Homeoffice-Pauschale** gem. EStG und Lohnkontenverordnung lohnsteuerlicher und damit zusammenhängend auch EDV-technischer Natur (Achtung: Bitte keine arbeitsrechtlichen Fragen!) **bis spätestens Mittwoch, 7.4.2021, 12.00 Uhr**. Nach deren Einlangen werden die Fragen gesammelt dem BMF mit dem Ersuchen um Beantwortung übermittelt.

Falls bei Ihnen also lohnsteuerrechtliche Fragen zum Homeoffice-Pauschale senden Sie diese bitte an den Fachverband **bis Di, 6.4.** wir übermitteln diese sodann an die zuständige Abteilung.

## 4. Verkehrsbeschränkungen Bundesland Tirol, im Besonderen Bezirke Kufstein und St. Johann

Aufgrund des Auftretens einer neuen Mutation des Corona-Virus wurden für das gesamte Bundesland Tirol und zusätzlich noch für die Bezirke Kufstein und St. Johann Verkehrsbeschränkungen erlassen. Personen, die sich in Tirol aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests mit sich führen. Nähere Informationen finden Sie auf der Seite <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>

Diese Verordnung tritt mit **31.03.2021 in Kraft** und mit Ablauf des 14.04.2021 außer Kraft.

## 5. Neuer Global Situation Report

Der Global Situation Report rückt alle zwei Wochen aussichtsreiche Exportmärkte mit bedeutsamen Entwicklungen ins Rampenlicht und bietet auf einen Blick aktuelle Daten und exklusive Einschätzungen der Wirtschaftsdelegierten weltweit. Im neuen Report (<https://www.wko.at/site/global-situation-report/start.html>) werden folgende Märkte behandelt:

- **Chile:** Hohe Kupferpreise lassen die Wirtschaft des „Impfchampions“ Chile aufatmen.
- **Italien:** Neue Regierung und Wiederaufbauprogramm wecken Erwartungen.
- **Malaysia:** Türen öffnen sich für Investoren, Techniker und Geschäftsreisende.
- **Serbien:** Wirtschaft kommt besser durch die COVID-Krise als Nachbarn.
- **Vietnam** lässt Krise hinter sich und bleibt auf Wachstumspfad.

### Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

*Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.*

*Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.*

*Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.*

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann